

A		B		C	X
---	--	---	--	---	---

Aktenzeichen: T 450/90 - 3.2.3

Anmeldenummer: 80 105 940.3

Veröffentlichungs-Nr.: 0 046 821

Bezeichnung der Erfindung: Beschlag für Wohnraum-Dachfenster

Klassifikation: E05D 15/56, E04D 13/035, E05F 1/12, E06B 5/02

**E N T S C H E I D U N G**  
vom 16. November 1992

Patentinhaber: VOLLMER, Hans

Einsprechender: V. KANN RASMUSSEN Industri A/S  
ROTO FRANK Aktiengesellschaft

Stichwort:

EPÜ 56 EPÜ

Schlagwort: "Erfinderische Tätigkeit (nein)"



Aktenzeichen: T 450/90 - 3.2.3

**E N T S C H E I D U N G**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3  
vom 16. November 1992

**Beschwerdeführerin:**  
(Einsprechende)

V. KANN RASMUSSEN Industrie A/S  
Tobaksvejen 10  
DK - 2860 Soeborg (DK)

**Vertreter:**

UEXKÜLL & STOLBERG  
Patentanwälte  
Beselerstraße 4  
W - 2000 Hamburg 52 (DE)

**Beschwerdeführerin:**  
(Einsprechende)

ROTO FRANK Aktiengesellschaft  
Postfach 10 01 58  
W - 7022 Leinfelden-Echterdingen 1 (DE)

**Beschwerdegegnerin:**  
(Patentinhaberin)

VOLLMER, Hans  
Drosselweg 8  
W - 7031 Steinenbronn (DE)

**Vertreter:**

BÖHMER, Hans Erich, Dipl.-Ing.  
Keplerstraße 23  
W - 7031 Aidlingen-Dachtel (DE)

**Angefochtene Entscheidung:**

Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts vom 23. März 1990 über die Aufrechterhaltung des europäischen Patents Nr. 0 046 821 in geändertem Umfang.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** C.T. Wilson

**Mitglieder:** J. Du Pouget de Nadaillac  
W. Moser

## Sachverhalt und Anträge

Die Beschwerden richten sich gegen die Zwischenentscheidung vom 23. März 1990, mit der die Einspruchsabteilung das europäische Patent Nr. 0 046 821 (Anmeldenummer: 80 105 940.3) in geändertem Umfang aufrechterhalten hat.

Die Einsprüche stützten sich auf mehrere Dokumente, insbesondere auf:

- (1) DE-B-2 734 612
- (2) DE-B-2 207 190
- (3) DE-A-2 512 704
- (4) DE-A-2 725 615
- (5) DE-A-2 631 453
- (6) DE-A-2 819 353

II. Die Beschwerdeführerin I (Einsprechende I) hat am 18. Mai 1990 unter gleichzeitiger Zahlung der Beschwerdegebühr Beschwerde eingelegt. Die Begründung dieser Beschwerde wurde am 7. Juli 1990 eingereicht.

Die Beschwerdeführerin II (Einsprechende II) hat am 21. Mai 1990 ebenfalls unter gleichzeitiger Zahlung der Beschwerdegebühr Beschwerde eingelegt. Die Begründung dieser Beschwerde wurde am 24. Juli 1990 eingereicht.

III. Am 16. November 1992 hat eine mündliche Verhandlung vor der Beschwerdekammer stattgefunden. In dieser wurde die Frage der erfinderischen Tätigkeit ausführlich diskutiert. Die Beschwerdegegnerin legte ferner einen Satz von dreizehn neuen Ansprüchen vor.

IV. Der einzige unabhängige Anspruch 1 dieses Satzes lautet:

"Beschlag für Mehrfunktions-Wohnraum-Dachfenster (1) mit einem Futterkasten (3; 51) und einem daran angelenkten klappbaren Fensterflügel (2; 50) und einer zwischen dem Rahmen (5) des Futterkastens und dem Rahmen (4) des Fensterflügels wirksamen, sich an Widerlagern abstützenden, in einem Hohlprofil (26; 35) angeordneten Torsionsfedervorrichtung zur Gewichtsentlastung des Fensterflügels, dadurch gekennzeichnet, daß die Torsionsfedervorrichtung (6; 34) aus zwei achsial miteinander fluchtend ausgerichteten Torsionsfeder-elementen (23; 24; 36, 37) besteht, die zu beiden Seiten eines mittig eingesetzten Kardanbolzens (10) angeordnet sind und jeweils mehrere Torsionsfedern (24; 38) enthalten, daß die Torsionsfeder-elemente damit ein zwischen ihnen liegendes gemeinsames erstes Widerlager (29, 30, 10; 39, 40, 43) aufweisen, das mit dem Rahmen des Futterkastens verbunden ist, daß die außenliegenden Enden der Torsionsfeder-elemente mit dem Rahmen des Fensterflügels in der Weise verbunden sind, daß die Torsionsfeder-elemente im Hohlprofil (26; 35) verdrehbar sind, und daß zwischen dem Hohlprofil und der außenliegenden, im Innern des Hohlprofils verdrehbaren Befestigung des zweiten Widerlagers (28; 44) eine ständig wirksame Bremsvorrichtung (27; 48) vorgesehen ist, durch deren Wirkung der Fensterflügel (2) unabhängig vom Öffnungswinkel und unabhängig von der jeweiligen Kraft der Torsionsfeder-elemente festgehalten ist."

V. Die Beschwerdeführerinnen I und II bezweifeln übereinstimmend, daß es sich beim Anspruch 1 um eine echte Kombination handele.

Die Beschwerdeführerin I vertrat ferner die Meinung, daß der Gegenstand des Anspruchs 1 sich in naheliegender Weise

aus der Gegenstände der Dokumente DE-B-2 734 612, DE-B-2 207 290, und entweder DE-A-2 512 704 oder DE-A-2 819 353, ergebe.

Die Beschwerdeführerin II war ihrerseits der Auffassung, daß der Gegenstand des Anspruchs 1 durch die Kombination der Gegenstände der Dokumente DE-B-2 734 612, US-A-2 884 240 (erst in der Beschwerdebegründung vorgebracht) und ggf. DE-A-2 512 704 nahegelegt sei.

VI. Die wesentlichen Argumente der Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Ausgehend vom Stand der Technik gemäß Dokument (1), das einen Beschlag für Mehrfunktions-Wohnraum-Dachfenster mit gewichtentlastetem Klappflügel und Zusatzfunktion für die Reinigung der Glasscheibe offenbare, erfülle der Beschlag nach Anspruch 1 des Streitpatents vielseitige Anforderungen an ein derartiges Dachfenster in der Weise, daß er für alle in Frage kommenden Gewichte und Formate bei allen möglichen Dachneigungen von 20° bis 80° geeignet sei. Er lasse sich völlig verdeckt in die Abmessungen des scharnierseitigen Schenkels der Flügel einbauen, bringe die erforderlichen Kräfte zum mühelosen Öffnen und Schließen auch großer Fenster bei Dachneigungen bis zu 80° und ermögliche es zudem, den Flügel in allen Öffnungsstellungen stufenlos von selbst festzuhalten und zu Reinigungswecken zu verschwenken. Mit dem erfindungsgemäßen Beschlag werde ein Ausgleich zwischen den stark divergierenden Last- bzw. Kraftlinien sichergestellt. Diese Anforderungen bedingten eine ganz spezifische, neuartige Abstimmung der Lösungsmerkmale nach Anspruch 1 untereinander. Deshalb sei dieser Anspruch als Ganzes, als Kombinationsanspruch zu betrachten, insb. weil die

Federvorrichtung und die Bremsvorrichtung für sich allein überhaupt keinen Sinn ergeben würden. Außerdem zeige Anspruch 1, daß vom Fachmann eine Vielzahl von Entwicklungsschritten durchlaufen werden müßten, um zu der Erfindung zu gelangen. Die Tatsache, daß die Beschwerdeführerinnen mindestens vier Entgegenhaltungen berücksichtigen müßten, um die erfindungsgemäße Kombination zu konstruieren, beweise dies. Außerdem müsse der Erfinder die vorgegebene Reihenfolge dieser Schritte beachten, um eine brauchbare funktionelle Wechselwirkung zu erzielen.

Bei einer aus Dokument (2) bekannten Pendeltür seien ganz andere Kriterien maßgebend. Die erforderliche Federkraft sei relativ gering, da der Benützer einer solchen Tür, z. B. ein Kind, durch die Türöffnung hindurchgehen müsse, und daher nur die beim Schwingen des Türflügels auftretenden Massenkräfte aufgenommen werden müßten, und nicht wie bei Klappflügeln von Dachfenstern das gesamte Flügelgewicht. Auch brauche die Länge der Federkörper bei einem mindestens zwei Meter langen Seitenschenkel einer Tür nicht berücksichtigt zu werden. Die relativ langen, parallel geschalteten, in dieser Entgegenhaltung beschriebenen Federn könnten nicht in der beschränkten Flügel-Schenkel-Länge eines Dachfensters angeordnet werden. Schon aus diesen Gründen sei im Hinblick auf diese ganz unterschiedlichen Voraussetzungen die Lehre dieses Dokuments für die Erfindung nicht brauchbar. Die dort beschriebenen, scheinbar ähnlichen Mittel dienten völlig anderen Zwecken. Darüber hinaus sei zu bemerken, daß in der Schließstellung eines Dachfensters die Kraft einer vorgespannten Feder maximal und die Last des Flügels minimal sei. Wenn dagegen der etwa 70 kg wiegende Flügel sich in seiner Öffnungsstellung von ca. 90° befinde, sei

die Last maximal, während die Feder einen Teil ihrer Vorspannung und demnach Kraft verloren habe. Deshalb seien für ein Dachfenster sehr große Federkräfte notwendig, die mit der notwendigen Federkraft für eine Pendeltür nicht vergleichbar seien.

Außerdem enthalte Dokument (2) keinen Hinweis auf eine Bremsvorrichtung und damit auf geeignete Mittel zur Herstellung eines Gleichgewichts zwischen den an einem Dachfenster angreifenden Kräften. Schließlich habe das in diesem Stand der Technik bekannte, mittig angeordnete Widerlager eine andere Funktion als dasjenige bei der vorliegenden Erfindung.

Die aus Dokument (3) offenbarte Bremsvorrichtung eigne sich nicht direkt für Wohnraum- Dachfenster, weil sie die dazu notwendigen Voraussetzungen nicht erfülle. Sie eigne sich lediglich für leichtgewichtige Kunststoffkuppeln. Die Idee, eine Bremse auf die Drehachse einwirken zu lassen, um den enormen Federkräften entgegenzuwirken, die zur stufenlosen Steuerung der Stellung des Klappflügels erforderlich sind, sowie die Art und Weise der Erzeugung eines Gleichgewichts zwischen den auf den Klappflügel einwirkenden Kräften könnten dagegen dieser Entgeghaltung nicht entnommen werden.

VI. Die Beschwerdeführerinnen I und II beantragten die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und den Widerruf des Streitpatents.

Die Beschwerdegegnerin beantragte die Aufrechterhaltung des Streitpatents mit den folgenden Unterlagen:

- Patentansprüche 1 bis 13 überreicht in der mündlichen Verhandlung,

- eine noch anzupassende Beschreibung,
- Zeichnungen wie erteilt.

### Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerden sind zulässig.
2. Zu prüfen ist, ob der Beschlag nach Anspruch 1 des Streitpatents durch den nachgewiesenen Stand der Technik und/oder das allgemeine Fachwissen nahegelegt war oder nicht.
3. Dokument (1), das den nächstkommenden Stand der Technik wiedergibt, beschreibt einen Beschlag für Mehrfunktions-Wohnraum-Dachfenster, das einen klappbaren und seitlich verschiebbaren Flügel aufweist. Eine Torsionsfeder-vorrichtung, die im Hohlprofil des oberen Schenkels des Flügels angeordnet ist, unterstützt das Flügelgewicht. Die Federvorrichtung besteht aus einer einzigen, um eine Welle herum angeordnete Schraubenfeder, die mit einem Ende an der Welle und mit dem anderen an einem Widerlager der Führungsschiene des Flügels festgelegt ist. Die Entspannung der Feder bewirkt eine begrenzte Schwenkung der Führungsschiene und somit des Flügels um die Welle oder relativ zu den Halterungen, so daß das Fenster selbsttätig bis zu einer Endstellung geöffnet werden kann. Eine sichere Arretierung des Flügels in einigen Stellungen innerhalb dieser begrenzten Drehung, die einem Drehwinkel von ca. 25° bis 40° entspricht, wird durch eine Rastvorrichtung gewährleistet.

4. Dieser Beschlag entspricht somit den Merkmalen des Oberbegriffs des Anspruchs 1 des Streitpatents. Da seine Federvorrichtung auch im Hohlprofil verdrehbar ist, gehört, in Übereinstimmung mit der Beschwerdeführerin II, das entsprechende Kennzeichnungsmerkmal des Anspruchs 1 auch zum Stand der Technik. Dagegen kann die Kammer der Beschwerdeführerin II nicht folgen, wenn sie behauptet, daß bei dieser gattungsbildenden Entgegenhaltung eine ständig wirksame Bremsvorrichtung vorhanden sei. Die dort beschriebene Rasteinrichtung erlaubt zwar das Arretieren des Flügels in verschiedenen Öffnungsstellungen; sie hat jedoch keine ständig "bremsende" Wirkung.
5. Ausgehend von diesem bekannten Beschlag liegt gemäß der Beschreibung des Streitpatents dem Gegenstand des Anspruchs 1 die Aufgabe zugrunde, einen derartigen Beschlag so auszubilden, daß:
- a) er kompakt gebaut werden kann,
  - b) das Fenster in jeder beliebigen Klappstellung von 0 bis 90 Grad offenzuhalten vermag,
  - c) und bezüglich Federkraftherzeugung den jeweiligen Bedürfnissen angepaßt werden kann.

Durch das in der mündlichen Verhandlung zusätzlich eingeführte Merkmal, nämlich das Vorhandensein eines mittig eingesetzten Kardanbolzens; wird die zusätzliche Aufgabe darin gesehen, diesen Beschlag derart auszubilden, daß:

- d) der Flügel zur Reinigung seitlich verschwenkt werden kann.

Die Stellung der Teilaufgaben a) bis c) ist naheliegend, denn sie liegen alle im Bereich einer normalen Weiterentwicklung von Dachfenstern. Beim Gebrauch oder bei der Montage eines Dachfensters nach Dokument (1) wird der Fachmann mit den dieser Aufgaben entsprechenden Problemen konfrontiert und ist daher auch in der Lage, diese zu erkennen. Die letzte Teilaufgabe d) ist lediglich das Ergebnis einer Wahl zwischen drei allgemein bekannten Lösungen für die Reinigung eines Klappflügels eines Wohnraum-Dachfensters, nämlich das seitliche Schieben des Flügels bzw. das Schwingen oder Verschwenken desselben, so daß die Stellung dieser Aufgabe auch naheliegend ist.

Außerdem hat bereits Dokument (1) alle diese Aufgaben teilweise gelöst, da der darin offenbarte Beschlag, mit Ausnahme der Rastvorrichtung im oberen Schenkel des Flügels, verdeckt ist, d. h. kompakt gebaut ist, das Fenster durch die Rastvorrichtung in einigen Klappstellungen offengehalten und bezüglich Federkraftherzeugung gewissen Bedürfnissen angepaßt werden kann, und, zum Schluß, Mittel zum Reinigen vorgesehen sind. Deshalb kann die Zusammenfassung dieser vier Teilaufgaben nicht als das Ergebnis einer erfinderischen Tätigkeit betrachtet werden.

6. Diese Aufgabe wird, in ihrer Gesamtheit gesehen, im wesentlich dadurch gelöst, daß eine besondere Torsionsfedergestaltung vorgesehen ist, die zwei mehrere Torsionsfedern enthaltende Torsionsfederelemente mit dazwischenliegendem gemeinsamem Widerlager aufweist, daß eine ständig wirksame Bremsvorrichtung vorhanden ist, und daß der Rahmen des Futterkastens über eine kardanische Aufhängung mit diesem gemeinsamen Widerlager, und dadurch

mit dem Flügel, verbunden ist. Nach Meinung der Beschwerdeführerinnen I und II werden durch den besonderen Aufbau der Torsionsfedervorrichtung die Teilaufgaben a) und c) (Anpassung der Federkraft und kompakte Anordnung) gleichzeitig gelöst, während die Bremsvorrichtung die Teilaufgabe b) und die kardanische Aufhängung die Teilaufgabe d) jeweils lösen. Für die Beschwerdeführerinnen I und II hat dies zur Folge, daß die Merkmale des Anspruchs 1 des Streitpatents in keiner funktionellen Wechselwirkung miteinander stehen, so daß nach ihrer Auffassung keine echte Kombination vorliegt.

7. Da die Beschwerdegegnerin dieser Auffassung widerspricht, ist zu prüfen, ob diese drei im Anspruch 1 enthaltenen wesentlichen Lösungsmerkmale sich jeweils bloß auf eine dieser Teilaufgaben beziehen.

7.1 Die kardanische Aufhängung des Flügels löst in der Tat lediglich die Aufgabe d), nämlich das seitliche Verschwenken des Flügels für seine Reinigung zu ermöglichen. Die durch diese Maßnahme erreichte Öffnungsmöglichkeit neben der Klappöffnung wird durch die Torsionsfedervorrichtung oder durch die Bremse überhaupt nicht beeinflußt. Eine über diese Zielsetzung hinausgehende Wirkung ist weder in der Beschreibung des Streitpatents offenbart noch ohne weiteres ersichtlich und wurde von der Beschwerdegegnerin auch nicht erwähnt. Die bevorzugte Ausführungsform nach Figur 4 des Streitpatents weist dieses Merkmal nämlich nicht auf, ohne daß dadurch die für die anderen Teilaufgaben vorgesehenen Lösungsmerkmale beeinflußt oder abgeändert werden. Es liegt somit kein funktioneller Zusammenhang zwischen diesem Merkmal und den beiden anderen vor.

Anzumerken ist jedoch, daß im Anspruch 1 des Streitpatents eine gewisse Verbindung zwischen dem Kardanbolzen und dem mittig angeordneten Widerlager der Torsionsfedervorrichtung angedeutet ist. Obwohl dies aus Anspruch 1 undeutlich hervorgeht, hat die Beschwerdegegnerin in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, daß das Wort "damit" im zweiten kennzeichnenden Merkmal des Anspruchs 1 diesen Sachverhalt zum Ausdruck bringen soll. Dennoch wird durch diese Maßnahme nur die Verbindung des Flügels mit dem Futterkasten erreicht, ohne daß die anderen Teilaufgaben a) bis c) hiervon beeinflußt werden. Anspruch 7 des Streitpatents zeigt in seiner erteilten Fassung, daß in manchen Ausführungsformen der Erfindung der Kardanbolzen auch mit einer Welle der Torsionsfedervorrichtung verbunden sein kann. Diese Welle erstreckt sich der ganzen Breite des Flügelschenkels entlang und bildet gleichzeitig das Scharnier des Fensters und das Widerlager für die einen Enden der Federn. Es folgt daraus, daß es lediglich darauf ankommt, den Kardanbolzen mit dem das Scharnier des Dachfensters bildenden Teil des Beschlags zu verbinden. Deshalb stellt die im Anspruch 1 mit dem Wort "damit" angedeutete Maßnahme lediglich eine naheliegende konstruktive Maßnahme dar.

- 7.2 Hinsichtlich der besonderen Ausgestaltung der Torsionsfedervorrichtung und der Bremsvorrichtung ist folgendes auszuführen:

Durch die Ausbildung der Torsionsfedervorrichtung allein werden sicher die Teilaufgabe c) (Anpassung der Federkräfte) und teilweise, d. h. soweit die Federvorrichtung betroffen ist, die Teilaufgabe a) (kompakt aufgebaut) gelöst. Aus der Beschreibung des Streitpatents geht hervor, daß lediglich durch Aneinanderreihung von beliebig

zahlreichen Federn die Vervielfachung der Kräfte und somit beliebig große Kräfte erzielt werden können. Die Bremsvorrichtung spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle.

Dagegen gibt Anspruch 1 über die Funktion der Bremsvorrichtung eine klare Aussage, die eine Wechselwirkung dieser Bremse mit der Torsionsfedervorrichtung zur Folge hat: die Bremsvorrichtung muß den Fensterflügel unabhängig von der jeweiligen Kraft der Torsionsfederelemente festhalten, was zur Folge hat, daß sie den verschiedenen Kräften der Torsionsfedervorrichtung entgegenzuwirken hat. Beim Gegenstand des Anspruchs 1 besteht somit entgegen der Meinung der Beschwerdeführerinnen I und II eine Teilkombination von Merkmalen. Jedoch hat diese Kombination nur mit der allgemeine Funktion einer Federvorrichtung zu tun, und nicht mit der erfindungsgemäßen Ausgestaltung der Federvorrichtung. Eine Bremsvorrichtung könnte auch auf die Feder des Beschlages nach Dokument (1) wirken, und die gleiche Kombination würde erreicht. Durch diese Teilkombination wird lediglich die Teilaufgabe b) gelöst.

- 7.3 Zusammengefaßt umfaßt Anspruch 1 des Streitpatents in der Tat die drei folgenden Lösungsmerkmale oder -merkmalsgruppen, die diesmal keinen funktionellen Zusammenhang aufweisen: Eine Kombination einer Bremsvorrichtung mit einer Torsionsfedervorrichtung, eine besondere Ausbildung der Torsionsfedervorrichtung und eine kardanische Aufhängung des Flügels. Jedes bzw. jede von diesen drei Lösungsmerkmalen oder -merkmalsgruppen ist als Lösung für eine der drei Teilaufgaben b) bis d) und jedes bzw. jede für sich für die Teilaufgabe a) erkennbar. Aus den obigen Abschnitten geht hervor, daß keine technische Wechsel-

wirkung auf der Zusammenfassung dieser Merkmale unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Funktionen beruht. Die Anspruch 1 des Streitpatents zugrundeliegende Aufgabe setzt sich deshalb aus im wesentlich drei voneinander technischen unabhängigen Teilaufgaben zusammen, so daß keine echte Merkmalskombination im Anspruch 1 enthalten ist, sondern nur eine Aggregation von drei Merkmalen oder Merkmalsgruppen. In diesem Fall kann sich die fehlende erfinderische Tätigkeit auch dadurch ergeben, daß das Naheliegen der einzelnen Merkmale sich auf verschiedene Vorveröffentlichungen stützt.

8. Bei dieser Sachlage ist deshalb für die Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit zu prüfen, ob sich jedes Merkmal individuell betrachtet in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik herleiten läßt:
  - 8.1 Die Verwendung einer Bremsvorrichtung für die Beherrschung der in einem Beschlag erzeugten Torsionsfederkräfte ist aus Dokument (3) bekannt. Es beschreibt eine Öffnungseinrichtung für einen Klappflügel eines Fensters, insb. einer Lichtkuppel, und befaßt sich wie das Streitpatent mit dem Problem, eine Öffnung des Fensters in einem Bereich von größer als 90° zu erreichen. Als Lösung schlägt Dokument (3) eine Torsionsfeder vor, die mit einer Rastvorrichtung und/oder einer Bremse versehen ist. Ausgehend vom gattungsbildenden Stand der Technik, der bereits die Kombination einer Torsionsfeder mit einer Rastvorrichtung offenbart, wird der Fachmann daher durch Dokument (3) dazu angeregt, eine Rast- oder Bremsvorrichtung zu wählen. Da ferner in Dokument (3) die Lehre, den Klappflügel mittels einer auf die Drehachse der Torsionsfeder einwirkenden Bremse in einer Zwischenstellung festzuhalten, eindeutig offenbart ist, liegt

mithin, entgegen der Meinung der Beschwerdegegnerin, ein klarer Hinweis auf eine stufenlose Regulierung des Klappflügels und somit auf die Teilaufgabe b) vor. Die Verwendung einer Bremse für diesen Zweck, insb. an Wohnraum-Dachfenstern, gehört, wie Dokument (6) beweist, sowieso zum Fachwissen in diesem Fachbereich. Die in Dokument (3) beschriebene Bremsvorrichtung weist Brems-scheiben auf, die platzsparend sind, so daß die Teilaufgabe a) (kompakt aufgebaut) dadurch auch gelöst ist. Für den Fachmann bestand deshalb kein Vorurteil gegen eine Kombination einer Bremsvorrichtung mit einer Torsionsfedervorrichtung; vielmehr wurde er im Hinblick auf die Lösung der Teilaufgabe b) dazu angeregt, eine Bremsvorrichtung gemäß Dokument (3) auf den Beschlag nach Dokument (1) zu übertragen.

Den Argumenten der Beschwerdegegnerin, daß Lichtkuppeln und Wohndachfenster wegen ihrer Gewichte nicht vergleichbar und die in Dokument (3) beschriebene Bremse für die vorliegende Erfindung nicht geeignet seien, kann die Kammer nicht folgen. Abgesehen davon, daß Anspruch 1 des Flügels enthält, hat die Beschwerdegegnerin auch keine besonderen Anforderungen für den Aufbau der beanspruchten Bremsvorrichtung definiert. Die Behauptung, daß die aus Dokument (3) bekannten Brems-scheiben für ein Wohnraum-dachfenster ungeeignet seien, ist nicht zutreffend, wenn man berücksichtigt, daß einerseits im Streitpatent eine einfache, auf die Torsionswelle eingreifende Bremsschraube als einzige detaillierte Lösung offenbart ist und andererseits Brems-scheiben bereits an Dachfenstern verwendet worden sind, vgl. Dokument (6).

- 8.2 Bei der Suche nach einer Torsionsfedervorrichtung, die kompakt aufgebaut werden kann und eine Anpassung der Federkraftherzeugung an die jeweiligen Bedürfnisse gewährleistet, hat der Fachmann sich mit der Gestaltung

von Torsionsfedern in einem Beschlag zu befassen und stößt folglich auf Dokument (2), in dem auf beide Probleme ausdrücklich hingewiesen ist. Zwar betrifft Dokument (2) eine Schließvorrichtung für eine Pendeltür oder ein Zeichenbrett, und nicht eine solche für ein Dachfenster, jedoch ist die in diesem Dokument enthaltene Lehre im wesentlichen auf die Torsionsfedervorrichtung ausgerichtet, die in einem Rahmenschenkel der Tür angeordnet ist und den Beschlag bildet. Da die Aufgabenstellung gemäß Dokument (2), nämlich eine Torsionsfedervorrichtung zu schaffen, die ein großes Torsionsmoment besitzt und gleichzeitig platzsparend ist, die gleichen oben angegebenen Teilaufgaben a) und c) des Streitpatents betrifft, ist davon auszugehen, daß der Fachmann Dokument (2) in Betracht zieht.

Dokument (2) lehrt, innerhalb eines Hohlprofils die Torsionsfeder in eine Anzahl von koaxial und hintereinander angeordneten Schraubenfedern zu unterteilen und die Torsionsfederelemente beidseitig eines mittigen Widerlagers so anzuordnen, daß sich ihre Federkräfte addieren. Diese Federvorrichtung kann das Scharnier des Flügels bilden. Durch Einfügung weiterer hintereinandergeschalteter Federn kann die Federvorrichtung verstärkt werden. Der Übertragung dieser Lehre auf die Torsionsfedervorrichtung nach Dokument (1) steht kein Hindernis entgegen und der Fachmann gelangt dadurch zum entsprechenden Lösungsmerkmal des Anspruchs 1 des Streitpatents.

Das Argument der Beschwerdegegnerin, daß wegen der sehr unterschiedlichen Lastmomente und Gewichte ein Vergleich eines klappbaren Wohnraumdachfensters mit einer Tür völlig abwegig sei, ist nicht überzeugend, wenn man bedenkt, daß die Beschwerdegegnerin selbst darauf hingewiesen hat, daß ihre Erfindung für eine Dachfenstertür mit am Seiten-

schenkel angebrachter Torsionsfedervorrichtung, ursprünglich sogar für eine allgemeine Fenstertür, geeignet sei. Ob die Lastmomente und Gewichte so unterschiedlich sind, ist auch eingedenk der Tatsache, daß der Beschlag nach Anspruch 1 des Streitpatents bei einem beliebigen Wohnraumdachfenster verwendbar sein soll, ferner zu bezweifeln. Hinsichtlich des Dimensionierungsproblems bezüglich der am oberen Schenkel eines Dachfensters bzw. am Seitenschenkel einer Tür angebrachten Federvorrichtung ist zusätzlich zu bemerken, daß Dokument (2) keinen Hinweis enthält, daß die dort beschriebene Federvorrichtung auf der ganzen Länge des Seitenschenkels der Tür angebracht werden muß, so daß für den Fachmann kein Vorurteil in bezug auf die erforderlichen Abmessungen der Federvorrichtung bestand.

- 8.3 Die Lösung der Teilaufgabe d), d. h. das seitliche Verschwenken des Flügels zwecks Reinigung, ist bereits aus zwei Patentanmeldungen der Beschwerdegegnerin, nämlich den Dokumenten (4) und (5), bekannt. Der dort beschriebene klappbare Flügel eines Wohnraumdachfenster ist zu diesem Zweck mittels eines in der Mitte seines oberen Hohlprofils bzw. Schenkels eingesetzten Kardanbolzens aufgehängt und damit mit dem Futterkasten verbunden. Diese Gelenkverbindung ist ferner mit der Scharnierachse des Flügels verbunden. Aus diesen Entgegenhaltungen erhält der Fachmann somit nicht nur den Hinweis, eine kardanische Aufhängung für das Verschwenken des Flügels vorzusehen, sondern auch die Anregung, den Kardanbolzen mit der Scharnierachse zu verbinden. Somit ist er in der Lage, die in Dokument (1) offenbarte Vorrichtung zum Schieben des Flügels gegen diese bekannte kardanische Aufhängung auszutauschen, ohne dabei eine erfinderische Tätigkeit entfalten zu müssen. Wenn er zusätzlich die besondere Torsionsfedervorrichtung nach Dokument (2) einsetzt, weiß er, daß er den Kardanbolzen mit den die Scharnierachse

bildenden Teilen dieser Federvorrichtung verbinden muß, z. B. mit dem mittig angeordneten Widerlager.

- 8.4 Es folgt daraus, daß jedes bzw. jede der drei Lösungsmerkmale oder -merkmalsgruppen des Anspruchs 1 des Streitpatents jeweils für sich bekannt oder naheliegend ist. Da die Lösung der gestellten Gesamtaufgabe aus den vorstehend in den Abschnitten 5 und 7 genannten Gründen naheliegt, beruht somit der Gegenstand des Anspruchs 1 des Streitpatents nicht auf erfinderischer Tätigkeit im Sinne des Artikels 56 EPÜ.
9. Die Darlegungen der Beschwerdegegnerin bezüglich der Federeigenschaften bzw. Federcharakteristiken der Torsionsfedervorrichtung sind für die Frage der Patentfähigkeit des Gegenstands des Anspruchs 1 ohne jede Bedeutung, weil aus Anspruch 1 nicht herleitbar ist, welche Merkmale dieses Anspruchs dazu führen könnten, daß der dort definierte Beschlag zwingend bestimmte Federcharakteristiken aufweisen müßte.

#### Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das Patent wird widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



C.T. Wilson

00206

*W.A. ... 19.1.93*